Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Anhang «Haftung und Konventionalstrafen»

vom [DATUM]

zum [Rahmenvertrag oder Bestellung betreffend …]

1. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist für das gesamte Vertragswerk auf maximal CHF 1 Mio. pro Kalenderjahr beschränkt. Diese Regel gilt auch für angebrochene Kalenderjahre.

Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz ist unbeschränkt.

Soweit gesetzlich möglich, ist die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen (Ziff. 21.2 AGB DVS).

1. Konventionalstrafen
	1. Verletzungen von KPI

Verletzt die Leistungserbringerin KPI gemäss diesem Vertragswerk, so schuldet sie eine Konventionalstrafe nach Massgabe der nachfolgenden Tabelle. Die Konventionalstrafen verstehen sich in CHF pro Verletzungsfall.

| KPI | Konventionalstrafe |
| --- | --- |
| Servicezeit | […] |
| Lieferzeit | […] |
| Reaktionszeit | […] |
| Interventionszeit | […] |
| Lösungszeit | […] |
| […] | […] |

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung ihrer Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar.

* 1. Verzug

Kommt die Leistungserbringerin in Verzug, schuldet sie bezüglich der in den Bestellungen angegebenen Terminen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt pro Verzugsfall und Verspätungstag 1 Promille der Vergütung für die bestellten, sich im Verzug befindlichen Leistungen, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung bei Einmalleistungen bzw. 10% pro Vertragsjahr der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden IKT-Leistungen.

Tritt innerhalb des ersten Kalenderjahrs ein Verzugsfall ein, so wird zur Berechnung der maximal möglichen Konventionalstrafe die Summe aller Vergütungen, welche in den Kalendermonaten vor Eintritt des Verzugsfalls fällig geworden sind, auf 12 Kalendermonate hochgerechnet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung ihrer Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar.

* 1. Verletzungen von Bestimmungen zu Open-Source-Software

Verstösst die Leistungserbringerin bei der Erstellung von Individualsoftware gegen die Bestimmungen betreffend Open-Source-Software gemäss diesem Vertragswerk, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt CHF […] pro Verletzungsfall.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung ihrer Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar. Der Widerruf des Zuschlags im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts bleibt vorbehalten.

* 1. Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Informationssicherheit und den Datenschutz (AGB ISDS BE)

Verletzt eine Partei oder ein von ihm einbezogener Dritter die Pflichten der AGB ISDS BE, so schuldet die verletzende Partei der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt je Fall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen. Im Falle von Dauerverträgen beträgt die Konventionalstrafe 10% der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung. Bei kürzerer Restlaufzeit beträgt die Konventionalstrafe 10% der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Generell beträgt die Konventionalstrafe höchstens CHF 50’000 pro Verletzungsfall.

Tritt innerhalb des ersten Kalenderjahrs ein Verletzungsfall ein, so wird zur Berechnung der Konventionalstrafe die Summe aller Vergütungen, welche in den Kalendermonaten vor Eintritt des Verletzungsfalls fällig geworden sind, auf 12 Kalendermonate hochgerechnet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung ihrer Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar. Der Widerruf des Zuschlags im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts bleibt vorbehalten.

* 1. Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen

Verletzt die Leistungserbringerin Arbeitsschutzbestimmungen gemäss diesem Vertragswerk, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Einmalleistungen bzw. pro Vertragsjahr der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden IKT-Leistungen, höchstens jedoch CHF 50’000 pro Verletzungsfall.

Tritt innerhalb des ersten Kalenderjahrs ein Verletzungsfall ein, so wird zur Berechnung der Konventionalstrafe die Summe aller Vergütungen, welche in den Kalendermonaten vor Eintritt des Verletzungsfalls fällig geworden sind, auf 12 Kalendermonate hochgerechnet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar. Der Widerruf des Zuschlags im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts bleibt vorbehalten.

* 1. Unzulässige Wettbewerbsabreden

[Sofern ein erhöhtes Risiko von Wettbewerbsabreden besteht[[1]](#footnote-1):] Im Fall von unzulässigen Wettbewerbsabreden schuldet die Leistungserbringerin eine Konventionalstrafe gemäss Artikel 5 IVöBV[[2]](#footnote-2) im Umfang von 10% der gesamten Vergütung.

* 1. Verrechnung

Die Leistungserbringerin schreibt von ihr zu bezahlende Konventionalstrafen auf ihren nächsten Rechnungen an das KAIO gut, soweit sie deren Bestand nicht bestreitet. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung einer anderweitigen Abrechnung zwischen den Parteien im Einzelfall.

\* \* \*

1. Vgl. die [Hinweise](https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/anzeigen/kontakt1.html) der Wettbewerbskommission zu Submissionsabreden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.21) [↑](#footnote-ref-2)